78. Bedingt es für das Berbot der Beröffentlichung amtlicher Schriftstüde eines Strafprozesses mittels der Presse einen rechtlichen Untersichied, ob die Kundgebung derselben in einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgehabten Hauptverhandlung oder in öffentlicher Gerichtssitzung erfolgt ist?

Geset über die Presse vom 7. Mai 1874 &. 17 (R.G.Bl. S. 65).

III. Straffenat. Urt. v. 3. Januar 1887 g. F. Rep. 2980/86.

I. Landgericht Leipzig.

Mus ben Gründen:

Die Revision des Angeklagten entbehrt ber Begründung.

Der wegen Bergebens gegen §. 17 bes Gefetes über bie Preffe vom 7. Mai 1874 verurteilte Beschwerdeführer hat in der Haupt= verhandlung Reugenbeweis für die Behauptung angetreten, die von ihm burch die Breffe veröffentlichte Unklageschrift in ber Straffache gegen S. und R. wegen Landesverrates fei bereits "in öffentlicher Verhandlung" kundgegeben gemefen, als die inkriminierten von ihm verfagten Reitungsberichte erschienen sind. Nach dem Zusammenhange der Gründe bes angefochtenen Urteiles, ben Rugeftanbniffen bes Beschwerbeführers, nach dem Inhalte der Revisionsschrift und nach Gerichtsnotorietät besteht barüber tein Zweisel, daß in der Straffache wider S. und Ge= nossen por dem vereinigten II. und III. Straffenate des Reichsgerichtes in Bemäßheit bes &. 173 G.B.G.'s für bie gefamte Sauptverhandlung bie Öffentlichkeit ausgeschloffen worden ift. Unter Anerkennung diefer Thatsache, jedoch von der Unsicht ausgehend, "öffentliche Berhandlung" im Sinne bes &. 17 bes Prefgesetes bebeute lediglich bie mündliche Hauptverhandlung im Gegensate zu ber nach &. 195 G.B.G.'s nicht öffentlichen Beratung und Abstimmung bes Berichtes, bezweckt also ber phige Untrag nur die Konstatierung ber Thatsache, daß in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte bei Gelegenheit der Bernehmung ber Angeklagten eine "Kundgebung" ber Anklageschrift in einem gemiffen ben Zeitungspublikationen vorausgegangenen Zeitabschnitt ftattgefunden hat. In biefem Sinne ift aber ber Beweisantrag als unerheblich mit Recht abgelehnt worden. Bon vornherein könnte über bas Berfehlte ber von der Revision vertretenen Rechtsauffaffung taum ein Zweifel obwalten, wenn der Ausdruck "öffentliche Berhandlung"

auf dem Boden des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung auszulegen ware. Denn nach ber festen Terminologie dieser Gesetze kann nicht bavon die Rede sein, daß die Ausdrücke "öffentliche Berhandlung" und "Hauptverhandlung" als gleichbedeutend gebraucht mürben. Sindessen ruht das Brefigeset vom 7. Mai 1874 noch auf ber unbestimmteren Sprachweise ber partifularen beutschen Prozegaelete, und in der Sprache der letteren hatte der Ausdruck "öffentliche Berhandlung", weil er häufiger im Gegensate nur gegen bas geheime inquisitorische Borverfahren zur Bezeichnung der mündlichen, vor verfammeltem Berichte in Gegenwart aller Brozefibeteiligten stattfindenben Schlufverhandlung gebraucht wurde, eine etwas schwankendere Bedeutung. Much ließe sich zu Gunften bes Beschwerbeführers geltend machen, baß &. 48 bes preußischen Brefgesets vom 12. Mai 1851, auf bessen Grundlage das Reichsprefgeset ruht, die Beröffentlichung der Unflageschrift nur verbietet, "bevor die mundliche Verhandlung ftatt= gefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat", und daß die Absicht bewußter Abweichung in der hier fraglichen Beziehung sich nicht erweisen läßt. Gemeinsames Borbild sowohl biefes &. 48, wie unseres &. 17 ift Art. 10 des frangösischen Brefgesetzes vom 27. Juli 1849, welcher verordnet:

"Il est interdit de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique."

Hier ist der kritische Zeitpunkt für die Freigabe der Aktenstücke eines Strasprozesses bestimmt und unzweideutig in den Moment ihrer Verlesung in öffentlicher Gerichtssitzung gesetz; was an Aktenstücken durch solche "öffentliche Gerichtsverhandlung" (audience publique) überhaupt nicht zur öffentlichen Kenntnis, zur allgemeinen Kunde des Publikums, gebracht worden ist, darf unter allen Umständen nicht publiziert werden. Die Motive, aus denen man in der preußischen und beutschen Preßgesetzung von dem Wortlaute des fraglichen Art. 10 teilweise abgewichen ist, liegen nicht klar zu Tage. Aus der Entstehungsgeschichte des preußischen Preßgesetzs,

vgl. Hartmann, Das Geset über bie Presse vom 12. Mai 1851 S. 248 fig.,

scheint hervorzugehen, daß man für die Fälle einer Tage und Wochen bauernden Kriminalverhandlung den Augenblick der Verlesung der Ans

klageschrift 2c als Termin für den Anfang der Publikationsfreiheit noch immer für verfrüht, deshalb für bedenklich ansah, und mit der Wensdung "bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat" das der Regel nach mit der Urteilsverkündung zusammenfallende Ende der gesamten Hauptverhandlung als entscheidend normieren wollte.

Bgl. Hartmann, a. a. D. S. 253/54 und die dort angeführten Urteile bes preußischen Obertrib. (Nr. 4).

Von biefem Standpunkte aus konnte man es für gleichgültig halten, ob die einmal beendigte Hauptverhandlung eine öffentliche ober nicht öffentliche gewesen; solange die Kriminalprozedur dauerte, war ihr Gang unbedingt vor jeder Einmischung der Presse durch ungehörige Publikationen geschützt. Das beutsche Prefigeset hat zwar die Schlufworte "ober bas Verfahren sein Ende erreicht hat" bem §. 48 bes preußischen Brefgesetzes entlehnt, im übrigen aber sich barin wieder ber Fassung bes frangösischen Preggesetes genähert, daß auch mährend ber Dauer einer Hauptverhandlung die Beröffentlichung amtlicher Schriftstude bes fraglichen Strafprozesses erlaubt fein foll, falls biefelben bereits "in öffentlicher Berhandlung fundgegeben worben find". Das ift eine finngetreue Übersetung ber Worte in Art. 10 bes Gesetzes vom 27. Juli 1849: "avant qu'ils aient été lus en audience publique". Damit ift das Prefigesetz vom 7. Mai 1874 aber auch wieder zu der schon oben charakterisierten Tendenz des französischen Prefigesetes zuruckgekehrt, welches die Veröffentlichungen der Anklageschrift und sonstiger Aftenftude eines Strafprozesses mittels ber Preffe mahrend ber Dauer bes Strafprozesses nur bann und unter ber Bedingung gestattet, baß biefelben ohnehin durch ihre Beröffentlichung in ber Berichtsverhandlung Gemeingut des Publikums geworden sind. hat eine derartige Beröffentlichung überhaupt nicht stattgefunden, weil überhaupt nicht öffentlich verhandelt worden ist, so find nach Art. 10 bes französischen Prefgesetes die fraglichen Schriftstude der Publikations= befugnis schlechthin, nach &. 17 a. E. des deutschen Prefgesetzes jebenfalls bis bahin entzogen, bag "bas Berfahren fein Ende erreicht Diefe Auslegung bes &. 17 a. a. D. entspricht allein bem Wortlaute der Strafbestimmung und erscheint auch materiell als die allein rationelle. Ohne Interesse ift es babei, zu untersuchen, weshalb der Beginn der fraglichen Publikationsfreiheit hiernach für öffentliche Gerichtsverhandlungen ein anderer ift, als für nicht öffentliche, und ob

fich durch die Beröffentlichung eines in nicht öffentlicher Berhandlung bereits tundgegebenen Aftenstückes noch eine unftatthafte Beeinfluffung bes Ganges Rechtens benken lasse. Denkbar ist die lettere Eventualität zweifellos; ob fie gerade bei nicht öffentlichen Verhandlungen mehr zu befürchten ist, als bei öffentlichen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Der Standpunkt der frangofischen Gesetzgebung mit seinem absoluten Bublifationsverbote ber in nicht öffentlicher Audienz fundgegebenen Aftenftude mag in fich konsequenter sein; verständlich bleibt aber auch bie Unterscheidung bes &. 17, je nachbem eine öffentliche Rundgebung ber fraglichen Aftenstücke stattgefunden hat, oder solche unterblieben ist.